

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Langgöns**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.1980 (GVBl. I S. 219) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 19.2.1981 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2 - Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper;
- c) der Bewuchs;
- d) die Beschilderung.

### **§ 3 - Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 - Zweckbestimmung**

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftliche und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

### **§ 5 - Benutzung, Erlaubnis**

1. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrücken und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zu Ausübung des Reitsports ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig.
2. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus; über den Antrag wird schriftlich entschieden. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeug- oder Pferdehaltern erteilt. Mit der Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen (z.B. die Verpflichtung zur Anbringung einer Kennmarke am Pferd; die zeitliche Beschränkung der Benutzung; die Benutzung nur bestimmter Wege) verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
3. Die Halter sind verpflichtet, bei Überlassung von Fahrzeugen oder Pferden an Dritte diesen die Ge- und Verbote dieser Satzung sowie die mit der erteilten Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen bekannt zu machen.
4. Die Benutzung der Wege durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdvertrag geregelt.

### **§ 6 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gewährung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu machen und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten der Wege kenntlich zu machen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

### **§ 7 - Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufrühe, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen und insbesondere durch Ablagern von Unkraut etc. in den Gräben, sowie durch deren Zapflügen;
  - g) auf den Wegen Holz- oder gar andere Gegenstände zu schleifen;
  - h) auf den Wegen Holz- oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
2. Weitere sich aus den Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

### **§ 8 - Pflichten der Benutzer**

1. Der Benutzer soll Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen.  
§) Abs. 1 Buchstabe 3) bleibt unberührt.

### **§ 9 - Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken und er Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetz vom 24.9.1962 (GVBl. S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

### **§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege ohne die gemäß § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
  - b) gegen die gemäß § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
  - c) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - d) den Geboten oder Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39), der

unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,

e) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.

2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.2.1987 (BGBl. S. 602) in der jeweiligen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 500,00 EURO geahndet werden.

### **§ 11 – Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Hessen.

### **§ 12 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten evtl. bestehende gleichartige Satzungen oder Regelungen der ehemals selbstständigen Gemeinde außer kraft.

Langgöns, den 10.3.1981

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister